

## Versicherungsschutz im 1. Dienstjahr und bei befristeten Anstellungen?

Der Kanton kennt bisher für seine Mitarbeitenden keine obligatorische Taggeldversicherung bei Krankheit. Der soziale Schutz bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit wird über die Lohnfortzahlung gewährleistet. Die ordentliche Lohnfortzahlung dauert im 1. Dienstjahr 6 Monate, ab dem 2. Dienstjahr 12 Monate. In der Regel folgt darauf, wenn die Arbeitsunfähigkeit andauert, eine ausserordentliche Lohnfortzahlung. Darauf besteht aber kein bedingungsloser Rechtsanspruch. Hinzu kommt, dass die Lohnfortzahlung grundsätzlich an das Fortbestehen des Arbeitsverhält-

nisses geknüpft ist. Mit dem Ende der Anstellung enden grundsätzlich auch die Zahlungen. Wir empfehlen, die Mitarbeitenden bei der Anstellung auf diese Rechtslage hinzuweisen und ihnen zu empfehlen, für das erste und allenfalls das zweite Dienstjahr den Abschluss einer privaten Krankentaggeldversicherung zu prüfen. Die gleiche Empfehlung gilt auch für befristet angestellte Mitarbeitende. Im Rahmen des Projekts Case Management wird die bestehende Rechtslage überprüft. Anpassungen sind aber kaum vor 2008 zu erwarten.

*[Da]*